

### **Nachteilsausgleich in Freiburg und Deutschland**

An der Universität Freiburg wurden in diesem Wintersemester 2020/21 die Anträge zahlreicher Studierende auf Nachteilsausgleich abgelehnt. Bislang erhielten sie jahrelang Ausgleiche für ihre körperlichen oder psychischen Erkrankungen. In den letzten Wochen dieses Semesters berichteten jedoch zahlreiche Studierende der Beauftragten für Behinderung und chronische Erkrankung verzweifelt von ihren unerwarteten Ablehnungsbescheiden. Die Studierenden eint, dass sie Atteste und Nachteilsausgleiche für ihre (körperliche oder psychische) chronische Erkrankung an ihren Prüfungsämtern eingereicht hatten. Der vorgebrachte Ablehnungsgrund in den Bescheiden: (unsichtbare) chronische Erkrankungen, wie es z.B. psychische Erkrankungen, aber auch Migräne oder Epilepsie sind, seien ein Dauerleiden, das grundsätzlich „studierunfähig“ mache. Ein Ausgleich sei nicht möglich.

Bei einem Nachteilsausgleich handelt es sich in der Regel um einen Bescheid durch ein Prüfungsamt, bei dem Studierenden je nach Behinderung oder Erkrankung eine dadurch resultierende Benachteiligung in einer Prüfungssituation durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen wird. Dieser kann unterschiedlich ausfallen, beispielsweise durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Klausur.

Die Ablehnungsbescheide beziehen sich auf eine neue Rechtshandreichung der Universität Freiburg und erklären, dass sie angesichts dieser Handreichung der Rechtsabteilung keinen Nachteilsausgleich mehr gewähren können. Die Rechtsabteilung der Universität Freiburg hat wohl seit einem Jahr die Prüfungsämter aller Fakultäten geschult und instruiert, chronische Erkrankungen fortan einheitlich abzulehnen. Bislang waren verschiedene Prüfungsämter in Freiburg wohl unterschiedlich kulant in dieser Hinsicht. Diese Handhabung sollte anscheinend vereinheitlicht werden.

Die Rechtsabteilung der Universität ist mit ihrer Instruktion im Recht. Sie bezieht sich zweifelsohne auf die deutschlandweit geltende Rechtsprechung zu Nachteilsausgleichen, die 50 Jahre in der Vergangenheit wurzelt und auf ein Urteil von 1985 zurückgeht. In diesem Urteil wurde damals anhand eines Studierenden mit Psychose begründet, dass chronische psychische Erkrankungen ein Dauerleiden seien, für das kein Nachteilsausgleich möglich ist, da solch eine Erkrankung grundsätzlich studierunfähig mache.

Als Referat Studieren ohne Hürden verurteilen wir diese Rechtspraxis und -handhabung aufs Schärfste, da sie nicht nur veraltet, sondern angesichts Chancengleichheit und Gleichheitsgrundsatzes von Menschen mit Behinderung (Artikel 3 des Grundgesetz) höchst diskriminierend ist. Ein Rechtsgutachten von 2019 legte diese Perspektive ausführlich dar. Im Auftrag des Deutschen Studierendenwerks

erstellte Herr. Prof. Dr. Jörg Ennuschat vom Lehrstuhl Öffentliches Recht an der Universität Ruhr-Bochum 2019 ein Rechtsgutachten, in dem er darlegt, wie die Prüfungspraxis an Deutschlands Hochschulen auf diese 50 Jahre alte Rechtsprechung zurückgeht, jedoch angesichts Artikel 3 des Grundgesetzes und UN-Behindertenrechtskonvention diskriminierend ist. Er legte Bausteine für einen gerechten Nachteilsausgleich und Rechtspraxis dar.

Auch unsere Perspektive ist: Studierende mit chronischer sind nicht per se studierunfähig. Ausgleiche sind für unsichtbare Erkrankungen und Behinderungen genauso möglich, wichtig und umsetzbar. Daher fordern wir eine Einsicht in die rechtliche Handreichung der Universität Freiburg und einen Dialog mit der Universitätsleitung. Auch finden wir es wichtig, das Thema in die Fachschaften zu tragen, um Fälle zu sammeln. Betroffene können sich gerne per Mail an unser Referat wenden:

### **Kontakt:**

Zeno Springklee (Referent), Mona Z (Stellvertretende Referentin):  
referat-soh@stura.org

Quellen:

Persönliche Berichte

Enuschat, Jörg (2020): Das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) und seine Bedeutung für Nachteilsausgleiche in Prüfungen. ZBS 4, S. 104-107.

Gattermann-Kasper, Dr. Maike (2018): Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen. Berlin, Hamburg: DSW.

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (2019): Nachteilsausgleiche auch für Studierende mit chronischen Erkrankungen  
<https://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-auch-für-studierende> (zuletzt geöffnet: 10.02.2021).

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung: Nachteilsausgleich: Antragsverfahren und Nachweis. <https://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleich-antragsverfahren-und-nachweise> (zuletzt geöffnet: 10.02.2021).